

**Hinweise
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Erstellung der Eröffnungsbilanz**

11. September 2013

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| Vorbemerkungen | 2 |
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Bilanzierung der Aktiva | 3 |
| 2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | |
| 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen | |
| 2.3 Unbebaute Grundstücke | |
| 2.4 Bebaute Grundstücke | |
| 2.5 Grundstücksgleiche Rechte | |
| 2.6 Infrastrukturvermögen | |
| 2.7 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | |
| 2.8 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen; Betriebsvorrichtungen | |
| 2.9 Betriebs- und Geschäftsausstattung | |
| 2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | |
| 2.11 Finanzanlagen | |
| 2.12 Vorräte | |
| 2.13 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |
| 2.14 Wertpapiere des Umlaufvermögens | |
| 2.15 Liquide Mittel | |
| 2.16 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | |
| 3. Bilanzierung der Passiva | 11 |
| 3.1 Kapitalposition | |
| 3.2 Sonderposten | |
| 3.3 Rückstellungen | |
| 3.4 Verbindlichkeiten | |
| 3.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten | |
| 4. Berichtigung der Eröffnungsbilanz | 13 |

Anlagen:

| | |
|------------|-------------------------|
| Anlage 1: | Gemeinbedarfsflächen |
| Anlage 2: | Waldbewertung |
| Anlage 3: | Verkehrsflächen |
| Anlage 3a: | Erfassungsbogen Straßen |
| Anlage 4: | Zoo- und Nutztiere |
| Anlage 5: | Kunstbewertung |

Vorbemerkungen

Die nachstehenden Hinweise sollen den Kommunen für die Umsetzung ihrer Pflicht, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer doppischen Haushalts- und Rechnungsführung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, die erforderliche Rechtssicherheit und Flexibilität verleihen. Für die Eröffnungsbilanz gelten im Wesentlichen die Vorschriften für den Jahresabschluss.

Ergänzend zu den in der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik enthaltenen Bewertungsgrundsätzen gibt das Sächsische Staatsministerium des Innern nachfolgende Hinweise zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Diese Hinweise gelten schwerpunktmäßig für die Bewertung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz, sind darüber hinaus jedoch, soweit erforderlich und einschlägig, auch für die künftige Arbeit der Kommunen zu berücksichtigen. Diesem Schreiben sind Anlagen für die Bewertung von Gemeinbedarfsflächen, die Waldbewertung, die Verkehrsflächenbewertung, für die Bewertung von Zoo- und Nutztieren und die Kunstbewertung beigelegt.

Die nachfolgenden Hinweise stellen eine Anwendungshilfe bei der eigenverantwortlichen Umsetzung des durch die SächsKomHVO-Doppik vorgegebenen rechtlichen Rahmens dar und müssen in einer nach den örtlichen Bedürfnissen gestalteten kommunenspezifischen Bewertungsrichtlinie konkretisiert werden. Anpassungen bzw. Modifizierungen sind hierbei - im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - zulässig. Weiterführende Hinweise, Erläuterungen und Arbeitshilfen zur Anwendung der Vorschriften zum kommunalen doppischen Haushalts- und Rechnungswesen veröffentlicht das Sächsische Staatsministerium des Innern auf der Internetseite <http://www.kommunaleverwaltung.sachsen.de/>.

Diese Hinweise treten an die Stelle des Entwurfs einer Bewertungsrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz.

1. Allgemeines

In der Eröffnungsbilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen. Die Eröffnungsbilanz ist in Kontoform zu erstellen. Die Gliederung entspricht der des Jahresabschlusses. Posten, die keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.

Die Eröffnungsbilanz ist im Anhang zu erläutern. Im Anhang sind u. a. zu den Posten der Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Anzugeben sind die Grundlagen der Wertfindung für die Ansätze in der Eröffnungsbilanz und die verwendeten Wertindizes. Bei Schätzungen sind die herangezogenen Vergleichsgrößen aufzuzeigen. Neben den in § 52 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik geforderten Angaben ist ggf. ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag darzustellen.

Dem Anhang sind beizufügen

1. eine Anlagenübersicht,
2. eine Forderungsübersicht,
3. eine Verbindlichkeitenübersicht und
4. eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Die Eröffnungsbilanz ist durch einen Rechenschaftsbericht zu ergänzen.

Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht sind nach den vom Sächsischen Staatsministerium des Innern vorgegebenen Mustern zu erstellen. Sie sind unterteilt nach jeweiligen Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen. Dabei ist die Zuordnung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen zu tilgen sind, nicht nach der Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum bis zur Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorzunehmen.

2. Bilanzierung der Aktiva

2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Ist ihre Nutzung zeitlich begrenzt, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern.
- (2) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, können bei immateriellen Vermögensgegenständen außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.
- (3) Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, sollen aktuelle Anschaffungskosten durch Rückrechnung auf das Jahr der Anschaffung mit Hilfe entsprechender Preisindizes angesetzt werden. Dieser Ersatzwert ist um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern.
- (4) Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände müssen nicht inventarisiert werden; sie dürfen nicht aktiviert werden.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

- (1) Aufgrund der Regelung in § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik kann auf die Bildung von Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dies schließt für die Zukunft die Bildung von Sonderposten für Zuwendungen, die erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag ausgereicht werden, nicht aus.
- (2) Es ist auch zulässig, dass die Kommune Wesentlichkeitsgrenzen definiert oder sich hinsichtlich der Bildung von Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen auf bestimmte Geschäftsbereiche oder einzelne Arten von Investitionszuwendungen festlegt. Die jeweilige Vorgehensweise ist in der örtlichen Richtlinie zu dokumentieren.

2.3 Unbebaute Grundstücke

- (1) Grund und Boden ist mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen sind wertmindernd zu berücksichtigen.
- (2) Grund und Boden wird grundsätzlich nicht planmäßig abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind um einen niedrigeren Wert auszuweisen, der ihm am Eröffnungsbilanzstichtag beizulegen ist, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, ist grundsätzlich der aktuelle Bodenrichtwert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz anzusetzen; hilfsweise kann der niedrigste Bodenrichtwert umliegender Grundstücke oder der vom Gutachterausschuss ermittelte durchschnittliche Kaufpreis für sonstige Flächen, getrennt nach Nutzungsarten, herangezogen werden. Gewidmete Grundstücke/Gemeinbedarfsflächen sind gemäß Anlage 1 (Gemeinbedarfsflächen) zu bewerten. Weitere Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen, die den Wert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich mindern, sind zu berücksichtigen.
- (4) Aufbauten sind von den Grundstücken getrennt zu erfassen. Entsprechendes gilt für Betriebsvorrichtungen und Anlagen, die selbstständige Bestandteile eines unbebauten Grundstückes darstellen. Aufwuchs ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten; es kann vereinfachend ein Festwert gemäß Anlagen 1 (Gemeinbedarfsflächen) oder 2 (Waldbewertung) angesetzt werden.

2.4 Bebaute Grundstücke

- (1) Bebaute Grundstücke werden nach Grundstück und Gebäude getrennt bewertet. Für das Grundstück gelten die Bewertungsgrundsätze für unbebaute Grundstücke.
- (2) Gebäude sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen, die um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind. Sofern bei Gebäuden im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, sind Gebäude nach dem in §§ 21 bis 23 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung genormten Sachwertverfahren auf der Grundlage von Normalherstellungskosten zu bewerten. Da die Normalherstellungskosten keinen abschließenden Katalog kommunaler Gebäude aufweisen, sind sachgerechte Analogien zu bilden. Sofern in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit der Bewertung von Gebäuden vor dem 18. Oktober 2012 (Veröffentlichung der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts) begonnen wurde, kann die Bewertung weiterhin auf

der Grundlage der Vorgaben der Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien 2006 – WertR 2006) vom 1. März 2006 zum Sachwertverfahren und des dazu ergangenen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Oktober 2007 erfolgen. Bereits gemäß vorgenanntem Erlass nach dem Sachwertverfahren ermittelte Wertansätze dürfen beibehalten werden.

- (4) Für sonstige Bauten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Bauten auf fremdem Grund und Boden sind entsprechend den Absätzen 2 bis 4 zu bewerten.

2.5 Grundstücksgleiche Rechte

- (1) Grundstücksgleiche Rechte sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Ist ihre Nutzung zeitlich begrenzt, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern.
- (2) Sofern bei grundstücksgleichen Rechten im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, ist der Wert der grundstücksgleichen Rechte auf der Grundlage der ImmoWertV sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Richtlinien, hilfsweise der Wertermittlungsrichtlinien 2006 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln (vgl hierzu: <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/GesetzeUndVerordnungen/wertermittlungsrichtlinien.html?nn=82000>).

2.6 Infrastrukturvermögen

- (1) Als Infrastrukturvermögen sind Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und -bauten auszuweisen. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens werden getrennt erfasst.
- (2) Infrastrukturvermögen ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist dessen Nutzung zeitlich begrenzt, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern.
- (3) Sofern bei Infrastrukturvermögen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen.
- (4) Zur Ersatzwertbildung von Verkehrsflächenkörpern sind die Straßen gemäß Anlage 3 (Verkehrsflächen) in Bauklassen nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) in der Bekanntmachung mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/2001 vom 25. September 2001 des Bundesministeriums für Verkehr,

Bau- und Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung, einzuteilen und je Bauklasse durchschnittliche Herstellungskosten pro Quadratmeter für den Bau einer Verkehrsfläche in der Gemeinde zu ermitteln. Lassen sich durchschnittliche Herstellungskosten nicht ermitteln, sind diese hilfsweise entsprechend der in den Tabellen I-III der Anlage 3 aufgeführten Werte festzulegen. Eine Rückrechnung auf den Herstellungszeitpunkt findet nicht statt. Schäden sind durch Korrekturfaktoren entsprechend der Tabelle IV der Anlage 3 wertmindernd zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Bewertungsgrundsätze der Absätze 1 bis 3.

2.7 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

- (1) Kunstgegenstände und historische Bauten/Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Gegebenenfalls - sofern eine Abnutzung angenommen werden kann - sind planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung vorzunehmen.
- (2) Regelmäßig unterliegen Kunstgegenstände keiner gewöhnlichen Abnutzung. Sie dürfen planmäßig abgeschrieben werden, wenn sie einer Abnutzung unterliegen und sich eine Nutzungsdauer bestimmen lässt. Sofern bei Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Beruht die Bewertung von Kunstgegenständen auf Ersatzwerten, sind Erfahrungswerte aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung oder aus Listenpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands heranzuziehen. Sind Kunstgegenstände auf Dauer versichert, kann der Versicherungswert als Grundlage und Obergrenze für die Bewertung dienen. Ist eine Bewertung nach Satz 1 und 2 nicht möglich, kann Kunst nach Wertgruppen gestaffelt bewertet werden (Anlage 5). Eine Bewertung kann auch mit Hilfe von Wertgutachten vorgenommen werden. Ist eine Wertermittlung nach Satz 1 bis 4 nicht möglich, können Kunstgegenstände ersatzweise mit dem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt werden.
- (4) Beruht die Bewertung von Kulturdenkmälern (z. B. denkmalgeschützte Bauten, Stadtmauer, Brunnen) auf Ersatzwerten, sind diese mit einem Erinnerungswert von 1 EUR anzusetzen. Werden Baudenkmäler ganz oder teilweise als Gebäude genutzt, so sind sie wie Gebäude zu bewerten. Ist ein historisches Bauwerk oder ein Kulturdenkmal nach dem 01.07.1990 grundlegend saniert worden, können die Sanierungskosten abgeschrieben im Verhältnis der bisherigen Nutzung zur voraussichtlichen Lebensdauer angesetzt werden.

2.8 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen

- (1) Fahrzeuge, Maschinen sowie technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, die um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind.

- (2) Sofern bei Fahrzeugen, Maschinen sowie technischen Anlagen und Betriebsvorrichtungen außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Eine unterlassene notwendige Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, sind für Fahrzeuge, Maschinen sowie technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten vergleichbarer Vermögensgegenstände rückgerechnet auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung anzusetzen. Dieser Ersatzwert ist um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern.

2.9 Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, die um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind.
- (2) Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. Büro-, Schulmöbel, EDV-Ausstattung) können zu Gruppen zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden, soweit sie gleichartig sind oder im Nutzungszusammenhang stehen. Sie können mit einem Festwert angesetzt werden, soweit ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Der Festwert ist spätestens alle drei Jahre auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen.
- (3) Lebewesen, d. h. Zoo- und Nutztiere, sind gemäß Anlage 4 zu bewerten.
- (4) Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, sind für Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten vergleichbarer Vermögensgegenstände rückgerechnet auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung anzusetzen. Dieser Ersatzwert ist um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern.

2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

- (1) Unter den geleisteten Anzahlungen sind Anzahlungen auf noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen. Sie sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.
- (2) Für Anlagen im Bau sind Auszahlungen für Investitionen anzusetzen, soweit diese Investitionen am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Es sind lediglich außerplanmäßige Abschreibungen zulässig. Nach Fertigstellung (Inbetriebnahme) ist eine Umgliederung zum entsprechenden Posten des Anlagevermögens vorzunehmen und mit der planmäßigen Abschreibung entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer zu beginnen.

2.11 Finanzanlagen

- (1) Finanzanlagen sind Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Wertpapiere des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen. Zu den Finanzanlagen gehören insbesondere Beteiligungen/Anteile an kommunalen Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und Privat-rechtsform (§ 95 ff. SächsGemO). Zu den Finanzanlagen gehören auch das in Sondervermögen eingebrachte Kapital sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbände und andere kommunale Zusammenschlüsse. Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Als Anschaffungskosten gilt die Höhe der Kapitaleinlage. Beteiligungen an Unternehmen oder Anteile an verbundenen Unternehmen dürfen auch mit dem anteiligen Eigenkapital (anteilige Summe aus Stammkapital/gezeichnetem Kapital, Rücklagen und Ergebnisvortrag; sog. Eigenkapitalspiegelmethode) angesetzt werden. Bei Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ist das Gewinnrealisationsprinzip unbeachtlich.
- (2) Sofern bei Finanzanlagen außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um die Finanzanlagen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, sind sie wertmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Eine Wertminderung i. S. d. Absatz 2 Satz 1 liegt für Wertpapiere des Anlagevermögens, die an einem Markt gehandelt werden, dann vor, wenn der Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen ausgehend vom Eröffnungsbilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt und zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch besteht und voraussichtlich fort dauert. In diesem Fall sind die Wertpapiere in der Eröffnungsbilanz zum Tiefstkurs anzusetzen.
- (4) Mitgliedschaften in Zweckverbänden sind grundsätzlich anzusetzen und wie Beteiligungen zu bewerten. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in Pflichtzweckverbänden ist im Einzelfall anhand der allgemeinen Voraussetzungen für die Aktivierungsfähigkeit von Vermögensgegenständen zu prüfen, ob sie bilanzierungsfähig ist.
- (5) Die Sparkassen-Trägerschaft ist nicht zu bilanzieren. Sie ist unter Angabe des Eigenkapitals der Sparkasse und der Quote der Trägerschaft im Anhang aufzuführen. Dies gilt auch bei übertragenen Sparkassenträgerschaften.
- (6) Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, erfolgt der Wertansatz wie folgt:
 1. Beteiligungen/Anteile an verbundenen Unternehmen sind zum anteiligen bilanziellen Eigenkapital (anteilige Summe aus Stammkapital/gezeichnetem Kapital, Rücklagen und Ergebnisvortrag) anzusetzen. Bilanzverluste, die das anteilige nominale Eigenkapital mindern, sind abzusetzen. Ist das bilanzielle Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz verloren, muss ein Erinnerungswert in Höhe von 1 EUR angesetzt werden.
 2. Soweit der Anteil an Zweckverbänden nicht ermittelbar ist, kann hilfsweise ein Wertansatz für die Mitgliedschaft in einem Zweckverband in Höhe von 1 EUR angesetzt werden. Der Wert ist ergebnisneutral anzupassen, sobald der Anteilswert ermittelbar ist.

3. Wertpapiere des Anlagevermögens sind zum Nennwert anzusetzen; dauernde Wertminderungen sind entsprechend Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen;
4. Marktüblich verzinsten Ausleihungen sind mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen sind mit ihrem Barwert anzusetzen.

2.12 Vorräte

- (1) Vorräte werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Sofern Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vorzunehmen sind, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt, sind sie wertmindernd zu berücksichtigen. Ist ein Börsen- oder Marktwert nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vorräten am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Waren die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen zu vermindern, muss zugeschrieben werden, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.
- (2) Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, sind für Vorräte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung oder der Herstellung vergleichbarer Vorräte bzw. auf der Grundlage von Marktpreisen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs anzusetzen.
- (3) Sind bei der Bewertung von Vorräten keine Vergleichswerte ermittelbar oder aus anderen Gründen nicht heranzuziehen, so können die Vorräte mit 1 EUR pro Artikel bzw. pro Artikelgruppe bewertet werden.
- (4) Sogenannte Lagerhüter, die nicht aus dem Lagerbestand ausgesondert sind, sind mit einem Erinnerungswert von 1 EUR pro Artikelgruppe anzusetzen.

2.13 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- (1) Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen.
- (2) Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre in der jeweiligen Gemeinde orientieren.
- (3) Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln im Wert zu berichtigen. Gegebenenfalls sind die Forderungen in voller Höhe im Wert zu berichtigen.
- (4) Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als drei Jahren sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen, für die Differenz zwischen Nominalwert und Barwert der Forderung ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Zur Berechnung des

Barwertes ist je nach Forderungsart eine marktübliche Verzinsung oder ggf. der Zinssatz nach § 238 AO (6 % p. a.) zugrunde zu legen.

- (5) Währungsforderungen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Devisenkassamittelkurs der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung. Kursgewinne können erst bei Forderungseingang realisiert werden. Liegt der Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung, dann ist dieser Wert anzusetzen. Liegt der Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag über dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung und beträgt die Restlaufzeit der Forderung zum Bilanzstichtag höchstens 1 Jahr, dann ist das Gewinnrealisationsprinzip unbeachtlich und die Forderung ist mit diesem Wert anzusetzen.
- (6) Erlassene Forderungen sowie Forderungen, die die Gemeinde als dauerhaft uneinbringlich einschätzt, sind aus dem Inventar zu streichen und nicht bilanzierungsfähig.

2.14 Wertpapiere des Umlaufvermögens

- (1) Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Sofern Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vorzunehmen sind, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt, sind sie wertmindernd zu berücksichtigen. Ist ein Börsen- oder Marktwert nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungskosten den Wert, der den Wertpapieren am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Waren die Anschaffungskosten vor dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen zu vermindern, muss zugeschrieben werden, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.
- (2) Wertpapiere, die an einem Markt gehandelt werden, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen, ausgehend vom Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen, höchstens jedoch mit ihren Anschaffungskosten.

2.15 Liquide Mittel

- (1) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.
- (2) Der Kassenbestand in EUR ist mit dem Nominalwert anzusetzen.
- (3) Der Kassenbestand in Devisen ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Devisenkassamittelkurs der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen. Liegt der Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag über dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist das Gewinnrealisationsprinzip unbeachtlich und die Devisen sind mit diesem Wert anzusetzen.

- (4) Guthaben bei Kreditinstituten in EUR sind mit dem Nominalwert anzusetzen.
- (5) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind zu bewerten wie der Kas senbestand an Devisen.

2.16 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Die Höhe des Rechnungsabgrenzungspostens wird mit dem Betrag berech net, der der Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag wirtschaftlich zuzurech nen ist.
- (2) Ein als Rechnungsabgrenzungsposten erfasster Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit (z. B. Disagio) ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen über die gesamte Laufzeit der be treffenden Verbindlichkeit zu tilgen. In der Eröffnungsbilanz wird der Unter schiedsbetrag entsprechend dem Verhältnis der bisher verstrichenen Laufzeit der Verbindlichkeit zu ihrer gesamten Laufzeit bewertet.

3 Bilanzierung der Passiva

3.1 Kapitalposition

- (1) Die Kapitalposition der Eröffnungsbilanz untergliedert sich grundsätzlich in das Basiskapital und gesondert auszuweisende Rücklagen aus nicht ertragswirk sam aufzulösenden Zuwendungen und zweckgebundenen und sonstigen Rücklagen. Ergebnismrücklagen sind in der Eröffnungsbilanz nicht auszuwei sen.
- (2) Das Basiskapital ergibt sich als Überschuss der Aktivposten über die geson dert auszuweisenden Rücklagen sowie die weiteren Passivposten „Sonder posten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „Rechnungsabgrenzungs posten“.
- (4) Als zweckgebundene und sonstige Rücklagen können insbesondere kamerale Rücklagen nach § 20 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 3 der Verordnung des Sächsi schen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO), die durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. 286) geändert worden ist, ausgewiesen werden, die aufgrund Beschlusses des Gemeinderates zur Tilgung von Kredi ten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, oder für Investitionen gebildet wurden.
- (5) Ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist dieser auf der Aktivseite der Bilanz als „Nicht durch Kapitalpo sition gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

3.2 Sonderposten

- (1) Sonderposten sind mit dem ursprünglichen Betrag, vermindert um die Auflö sung zwischen dem Zeitpunkt des Erhalts und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen.

- (2) Für empfangene investive Schlüsselzuweisungen ist in der Eröffnungsbilanz ein pauschal um einen anhand des Anlagenabnutzungsgrades ermittelten Betrag geminderter Sammel-Sonderposten zu bilden. Der Anlagenabnutzungsgrad errechnet sich als Verhältnis der in der Anlagenübersicht für das gesamte abnutzbare Anlagevermögen ausgewiesenen kumulierten Abschreibungen zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieses Anlagevermögens.
- (3) Der Sammel-Sonderposten ist nach dem Eröffnungsbilanzstichtag pauschal in gleichen Jahresraten nach der zum Stichtag des ersten Jahresabschlusses ermittelten Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens aufzulösen. Die Restnutzungsdauer errechnet sich als der um den Anlagenabnutzungsgrad reduzierte Quotient der in der Anlagenübersicht für das gesamte abnutzbare Anlagevermögen ausgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu den im Haushaltsjahr angefallenen Abschreibungen.

3.3 Rückstellungen

- (1) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung dürfen in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet werden.
- (2) Rückstellungen für Altersteilzeit:
 1. Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber verminderten Bezügen und einer sich anschließenden Phase der Freistellung (Blockmodell) ist in der Beschäftigungsphase in Höhe des noch nicht vergüteten Anteils der Arbeitsleistung eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstands zu bilden.
 2. Für die Verpflichtungen der Gemeinde zur Zahlung von Aufstockungsbeiträgen ist ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung eine Rückstellung zu bilden.
 3. Soweit die Verpflichtungen von der Gemeinde bereits erfüllt sind, ist die Rückstellung in der Eröffnungsbilanz entsprechend zu vermindern.
- (3) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien:
 1. Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind als Rückstellung die zu erwartenden Gesamtkosten bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen.
 2. Die Bewertung der Rückstellung soll sich am Verfüllmengenanteil pro Nutzungsjahr orientieren und anhand der bisherigen Verfüllmenge erfolgen.

3.4 Verbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert anzusetzen.

- (2) Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich ist, um die Sach- und Dienstleistungen durch Geldzahlungen abzulösen.

3.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

4. Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten sind nicht irreversibel. Gemäß § 62 SächsKomHVO-Doppik können Wertansätze der Eröffnungsbilanz ergebnisneutral berichtigt werden, wenn sich später herausstellt, dass einzelne Vermögensgegenstände mit einem fehlerhaften Wert, zu Unrecht oder gar nicht angesetzt worden sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Damit bleibt eine angemessene Relation zwischen Korrekturaufwand und Informationsgewinn gewahrt.